



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Arbeit, Familie
und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

per E-Mail: vi1@sozialministerium.at

Wien, am 29. Juli 2020

Betrifft: GZ 2020-0.343.655– Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, mit der die Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Allgemeines zu statistischen Daten in Zusammenhang mit Behinderung

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 in Art. 31 UN-BRK zur „Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen politische Konzepte zur Durchführung [der UN-BRK] auszuarbeiten und umzusetzen“ verpflichtet.

In Österreich basiert diese Formulierung politischer Zielsetzungen und deren nachfolgende Implementierung durch konkrete legislative Maßnahmen maßgeblich auf dem Nationalen Aktionsplan Behinderung (NAP), welcher momentan für die Periode von 2022 bis 2030 neu erarbeitet wird.

Um in diesem Zusammenhang die Qualität und Treffsicherheit der konkreten politischen und legislativen Maßnahmen zu optimieren, ist zunächst das Vorhandensein einer validen Datenlage zu den unterschiedlichsten Aspekten des Themas Behinderung unabdingbar.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Behindertenanwalt, die in § 3 EwStV vorgesehene Erhebung zu Personen in Anstaltshaushalten, wozu auch die stationäre Unterbringung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen zählt, ebenso wie jene zu Privathaushalten, sohin quartalsweise und jährlich, durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hansjörg Hofer